

Schutzkonzept für Veranstaltungen der EFG Neues Leben zu Zeiten der Corona-Pandemie (Stand: 22.01.2021)

Folgende Richtlinien, Beschlüsse und Ratschläge gelten für alle Veranstaltungen der EFG Neues Leben unabhängig vom Veranstaltungsort.

Jeder Teilnehmer ist angehalten sich an die folgenden Regelungen zu halten. In christlicher Liebe und christlicher Verantwortung ermutigen und ermahnen wir uns gegenseitig dazu, uns verantwortungsvoll an die Richtlinien zu halten.

I. Empfehlungen der Gemeindeleitung

§1: Im Sinne der Kontaktreduzierung empfehlen wir jedem seine Möglichkeiten zur Nutzung alternativer Veranstaltungsteilnahmen zu prüfen und diese gegebenenfalls anstelle einer Präsenzveranstaltung zu nutzen.

Z.B. Livestream-Gottesdienste, aufgezeichnete Gottesdienste, Fernseh- und Radiogottesdienste

§2: Wir raten Menschen, die zu Risikogruppen gehören, von der Teilnahme an den Veranstaltungen ab.

Zur Risikogruppe gehören Menschen höheren Alters, Menschen mit Vorerkrankungen (besonders im Bereich von Herz-Kreislauf, Atemwege) und Menschen mit geschwächtem Immunsystem (z.B. durch Chemotherapie, Organtransplantationen).

§3: Wir raten davon ab mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln zu kommen.

Wer trotzdem die Öffentlichen nutzt, beachtet die geltenden Sicherheitsbedingungen im ÖPNV und versucht größtmöglichen Abstand zu halten und nichts anzufassen.

II. Allgemeines

§4: Wer Erkältungssymptome hat bleibt zu Hause.

Dazu zählt auch Husten oder Schnupfen. Andernfalls kann und wird jemand mit sichtbaren Erkältungssymptomen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Wer in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatte, darf das Gemeindehaus nicht betreten.

Dies gilt, wenn ein Verdacht auf Infizierung an COVID-19 noch nicht von ärztlicher Seite ausgeschlossen werden konnte. Hier sind alle gefragt, ihre gesundheitliche Situation gewissenhaft zu prüfen, um andere nicht in Gefahr zu bringen.

§5: Für alle gilt in jeder Situation einen Mindestabstand von 1,5m zu anderen zu halten.

Dies gilt in jeder Situation – auch beim Eintreten und Verlassen des Gebäudes oder einzelner Räume, am Platz und beim Bewegen im Flur und den sanitären Anlagen. Gegebenenfalls muss man kurz warten bis der Weg frei wird. (Ausnahme für Personen desselben Haushaltes)

§6: Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder sich ebenfalls an sämtliche Regeln halten.

§7: Jeglicher Körperkontakt zwischen den Teilnehmern ist zu vermeiden.

Dies gilt auch beim Begrüßen und Verabschieden.

§8: Den Beschilderungen und Markierungen ist Folge zu leisten.; ebenso den Anweisungen der verantwortlichen Mitarbeiter.

Dies gilt insbesondere bei der Beschilderung zu Laufwegen und Markierungen zu Warte- und Sitzbereichen. Die gestellten Stühle werden nicht eigenmächtig verschoben.

III. Desinfektion und Hygiene

§9: Bei Ankunft im Gemeindehaus gilt das sofortige und gründliche Händewaschen und /oder Desinfizieren.

Möglichkeiten zur Händedesinfektion stehen im Eingangsbereich unten, sowie im Flur oben bereit. Für das Händewaschen stehen die sanitären Anlagen („Toiletten-Bereich“) oben zur Verfügung.

§10: Der Toiletten-Bereich bietet nur ausreichend Platz für eine Person.

Sollte sich bereits eine Person in diesem Bereich aufhalten, wird im Flur mit ausreichend Abstand zur Tür des Toiletten-Bereichs gewartet.

§11: Die Küche bleibt geschlossen.

Es werden keine Lebensmittel oder Getränke angeboten. Ein eigenmächtiges Bedienen aus dem Küchenbereich ist nicht gestattet. Ausnahmen bilden für die Gemeindearbeit erforderliche Tätigkeiten (z.B. Zugang Reinigungsmittel, Vorbereitung Abendmahl).

§12: Die Reinigung der Gemeinderäume wird wie gewohnt durchgeführt.

Die Gemeinderäume werden im erforderlichen Umfang gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert.

IV. Mund-Nasen-Bedeckung

§13: Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend für den gesamten Aufenthalt im Gemeindehaus.

Als medizinische Mund-Nasen-Schutzbedeckung gelten nur FFP2-Masken oder OP-Masken. Textile Bedeckungen oder Gesichtsschilde sind nicht zulässig.

Folgende Ausnahmen gelten:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
- für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können;
- Personen, die sich zur Ausführung der gottesdienstlichen Liturgie hinter der Kanzel (Plexiglasscheibe) befinden.

V. Anwesenheit und Anmeldung

§14: Die maximale Teilnehmerzahl für Veranstaltungen liegt bei 39 Personen aus maximal 23 Haushalten. Zur Koordinierung der Teilnehmerzahl bitten wir die **voraussichtliche Teilnahme bei Pagels anzumelden**. Das ermöglicht bei erkennbarer zu hoher Auslastung rechtzeitig gegenzusteuern.

§15: In jeder Veranstaltung wird eine Anwesenheitsliste geführt.

Auf dieser Liste werden alle Teilnehmer mit Namen, Anschrift und Telefonnummer festgehalten. In jeder Veranstaltung gibt es einen Mitarbeiter, der dafür verantwortlich ist, dass diese Liste ordnungsgemäß geführt wird und berechtigt zur Erhebung der Daten ist. Die Angabe der Daten ist verpflichtend und vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. **Wer seine Daten nicht angeben möchte, darf nicht an der Veranstaltung teilnehmen.** Mit entsprechendem Vordruck versuchen wir die regelmäßige Datenerfassung zu erleichtern.

§16: Die Anwesenheitsliste wird ausschließlich zur Kontaktnachverfolgung genutzt.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahme ist die Weitergabe an das Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen. Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt und gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (4 Wochen) wird die Liste gelöscht bzw. vernichtet.

VI. Lüftung

§17: Das Lüftungskonzept ist bei jeder Veranstaltung einzuhalten.

Die genutzten Räume werden vor und nach jeder Veranstaltung gründlich gelüftet. Mindestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung und direkt nach Beenden der Veranstaltung. Eine Stoß- und Querlüftung muss mindestens einmal pro Stunde für 10 Minuten durchgeführt werden. Die Flurfenster (Treppenhaus) und die Türen der genutzten Räume bleiben während der gesamten Veranstaltung, sowie beim Lüften vor und nach der Veranstaltung, geöffnet. Zusätzliche Lüftungszyklen werden bei erhöhtem CO₂-Gehalt durchgeführt. Ein CO₂-Meßgerät ist vorhanden und gibt während der Veranstaltung Auskunft über die Notwendigkeit zusätzlicher Stoßlüftungen. (Ziel: CO₂-Konzentration < 1000 ppm) Die Flügeltüren zwischen Gemeindesaal und Turnraum sind während der Veranstaltung geöffnet.

VII. Durchführung von Veranstaltungen

§18: Die Ankunft im Gemeindehaus ist möglichst knapp vor den Veranstaltungsbeginn zu legen.

§19: Gespräche vor und nach dem Gottesdienst sollen auf das Nötigste reduziert werden.

Auch hier gelten die Abstandsregeln. Für die Kontaktpflege sollte auf alternative Wege (Telefon, Brief, eMail, SMS, Videocall, Videokonferenzen etc.) ausgewichen werden.

§20: Bei jeder Veranstaltung ist mindestens eine verantwortliche Person anwesend, die auf die Einhaltung des Hygienekonzepts achtet.

Bei Gottesdiensten sind mindestens zwei Personen dafür zuständig.

§21: Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden.

Das gilt besonders für Abendmahlsgegenstände und die Kollekte. Ein alternatives, sicheres Abendmahlskonzept wurde ausgearbeitet. Ein Behältnis für die Sammlung der Kollekte befindet sich am Ausgang.

§22: Der Spielplatz bleibt geschlossen.

Es gibt kein Konzept, mit dem wir die Verantwortung zur Einhaltung der Regeln gewährleisten können.

§23: Es wird vorerst keine Kinderbetreuung angeboten.

Es gibt kein Konzept, mit dem wir die Verantwortung zur Einhaltung der Regeln gewährleisten können. Der Turnraum steht nicht für parallele Kinderbetreuung zur Verfügung.

§24: Die Dauer einer Veranstaltung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

Ab einem Berlin-Inzidenzwert von 200 ist die Dauer auf 40 Minuten begrenzt.

§25: Gemeindegesang findet nicht statt.

Gleiches gilt für Instrumentaldarbietungen und -begleitungen, sowie Sologesang.

Wir stehen in der Verantwortung dieses Konzept immer wieder zu prüfen und an die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Situation anzupassen.

Die Gemeindeleitung
Berlin, den 22.01.2021